

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

31. März 2022

Nr. 6

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000	33
Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	34
Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2022	34
Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverband Wipperaue vom 31.01.2013	34
Dritte Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverband Dalldorf-Dallahn im Landkreis Uelzen vom 11.03.1996	35
Satzung des Beregnungsverbandes Abbendorf	36
Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverband Brockhöfe vom 06.03.2018	38
Satzung des Beregnungsverbandes Groß Hesebeck	39
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Hohenbostel vom 26.02.2018	41
Satzung des Beregnungsverbandes Hohnstorf	41
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Holdenstedt vom 27.01.2016	44

Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Köbau vom 10.04.2018	45
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Müssingen vom 10.02.2016	45
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Groß Malchau	46
Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor vom 02.03.2017	48
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stadensen	48
Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverband Vorwerk vom 16.02.2012	51
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 03.04.2022	51
Beschluss über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemarkung Oldenstadt durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen	52
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weste	52
Beschluss über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemarkung Kirchweyhe durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen	53

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Vom 08.03.2022

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Die Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/2000 vom 15. Juli 2000), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird erhält folgende Fassung:

„§ 6 – Beförderungsentgelte

- (1) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 3,50 €. Darin ist das Entgelt für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 43,48 Metern oder für bis zu 12 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit enthalten. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 12,5 km/h.
- (2) Das Entgelt für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 43,48 m beträgt 0,10 € (km-Preis 2,30 €).
- (8) Für Fahrten, die nicht tarifpflichtig sind oder für die Sondervereinbarungen gelten, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen. Das gilt auch für Zuzahlungen bei Durchführung von Krankentransporten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Uelzen, den 08.03.2022

Landrat
gez. Dr. Blume

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 02.06.2020 (ergänzt am 11.03.2022) die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass keines der aufgeführten Schutzkriterien betroffen ist. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Lintzel, Flur 2, Flurstücke 26/9 und 23/3
Antragsteller: Nds. Landesforsten, Forstamt Sellhorn, Sellhorn 1, 29646 Bispingen
Az.: 66-V-666.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 17.03.2022

LANDKREIS UELZEN

*In Vertretung
Linke*

genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 06.12.2021

WASSERVERSORGUNGSWERKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

*Verbandsvorsitzender
Depner*

*Geschäftsführer
Kahrs*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 11.03.2022 (Aktenzeichen 32.32/10302-2012) genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Information, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 21.03.2022

WASSERVERSORGUNGSWERKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

*Geschäftsführer
Kahrs*

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2021 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
der Erträge auf	5.251.600,00 €
der Aufwendungen auf	5.208.000,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
der Einnahmen auf	2.860.200,00 €
der Ausgaben auf	2.860.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.617.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverband Wipperaue vom 31.01.2013

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverband Wipperaue, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 29.06.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 31.01.2013 zuletzt geändert am 12.02.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 8 vom 30.04.2019, S.69), beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsitzende. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 9 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn

dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Süttorf, den 29.06.2021

Verbandsvorsteher
Cord Ludolphs

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverband Wipperaue vom 31.01.2013 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Dritte Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverband Dalldorf-Dallahn im Landkreis Uelzen vom 11.03.1996

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Dalldorf-Dallahn vom 11.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.1996, zuletzt geändert am 10.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2011:

§ 1

In § 2 wird der 3. Anstrich wie folgt neu formuliert:
„Die erforderlichen Anlagen, Brunnen und Leitungsnetze zu errichten und zu betreiben“
Der bisherige 3. Anstrich wird Punkt 4.

§ 2

In § 4 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Ingenieurs Gerald von der Ohe in Uelzen vom 07.07.1960, den Erweiterungsanträgen vom 15.03.1961 und 31.10.1964 sowie des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 28.07.2010 für das Erweiterungsgebiet Teyendorf. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen, Samtgemeinde Rosche, Gemeinden Suhlendorf und Rosche in den Gemarkungen Dalldorf, Dallahn, Göddenstedt, Rosche und Teyendorf.

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 3

In § 10 Satz 1 wird der Punkt 8 gestrichen. Die nachfolgenden Punkte 9 bis 12 werden Punkt 8 bis 11.

§ 4

In § 11 wird Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 5

§ 12 Absatz wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 6

In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Anstriche 5 und 6 gestrichen.

§ 7

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 17 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 8

§ 31 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 9

§ 32 wird wie folgt neu formuliert:

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf dem Wassergesetz, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 10

§ 33 wird wie folgt neu gefasst:

Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz

Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 11

§ 35 (neu) alt 34 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per E-Mail.

§ 12

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Dalldorf, den 27. Mai 2021

Verbandsvorsteher
Jürgen Schlademann

Die vorstehende Änderungssatzung zu der Verbandssatzung vom 11.03.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.139), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 2 vom 31.01.2011, S. 55) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 22.07.2021

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Satzung des Beregnungsverbandes Abbendorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Abbendorf, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 25.05.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 21.09.1954, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.01.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.134), beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Abbendorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,

3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen, im Bereich der Samtgemeinde Aue, Gemeinde Bodenteich, in den Gemarkungen Abbendorf und Bodenteich und in der Gemeinde Lüder in der Gemarkung Lüder.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen vom 21.12.1953 des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandsspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2024 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Vorstandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das

Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. die Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt – verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz

Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung – Anordnungen

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per E-Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1996 außer Kraft.

§ 27

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Abbandorf/Uelzen, den 25.5.2021

BEREGNUNGSVERBAND ABBENDORF

Verbandsvorsteher
Walter Penzhorn

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom 21.09.1954, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.01.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.131), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverband Brockhöfe vom 06.03.2018

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes **Brockhöfe**, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 07.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 06.03.2018 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 17 vom 14.09.2018, S.104), beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Brockhöfe/Uelzen, den 07.04.2021

Verbandsvorsteher
H. Simon

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Brockhöfe vom 06.03.2018 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 17 vom 14.09.2018, S.104) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Satzung des Beregnungsverbandes Groß Hesebeck

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Groß Hesebeck, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 06.07.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 21.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 23 vom 15.12.2011, S.196), beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Groß Hesebeck. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern.
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Der Verband hat 3 Abteilungen:
Abteilung A: Moritz
Abteilung B: Gruzewski
Abteilung C: Warnecke
- (3) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Stadt Bad Bevensen in den Gemarkungen Groß Hesebeck, Klein Hesebeck, Klein Bünstorf, Bevensen, Gollern und Röbbel.
- (4) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergibt sich aus den Verbandsplänen vom 16.03.2011 des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen.
- (5) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, dem Verzeichnis der Anlagen und den zugehörigen Ausführungskarten, sie werden am Sitz des Verbandes aufbewahrt.
- (6) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (7) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 4. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens eine Person ist für die Wahlperiode nach § 9 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und 2 weitere ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2016 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
 5. die Aufstellung der Jahresrechnung
- zu beschließen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen zusammenhängend mit dem Regenwart und dem Wasserentnahmeentgelt – verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln. Im Haushaltsplan sind 3 Abteilungen zu bilden.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Berücksichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 und 2 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser – und Bodenverbände, Sitz Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 27

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Groß Hesebeck/Uelzen, den 06.07.2021

Verbandsvorsteher
Joachim Gruzewski

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom 21.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 23 vom 15.12.2011, S.196), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 26.02.2018 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 17 vom 14.09.2018, S.106), beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hohenbostel/Uelzen, den 13.04.2021

Verbandsvorsteher
Gerd Meyer

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Hohenbostel vom 26.02.2018 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 17 vom 14.09.2018, S.106) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Hohenbostel vom 26.02.2018

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverband Hohenbostel, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 13.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S.

Satzung des Beregnungsverbandes Hohnstorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Hohnstorf, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 12.05.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 17.03.1975 zuletzt geändert am 15.02.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 29.11.1996, S.172), beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Hohnstorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen in der Gemeinde Bienenbüttel in der Gemarkungen Hohnstorf, Edendorf und Wichmannsburg.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 20.01.1975, des Ingenieurbüros von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 30.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Verwaltungs-, Stromgrund- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
2. Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich zu 20 % im Verhältnis der Flächeninhalte auf die beitragspflichtigen Grundstücke und zu 80 % auf die den Flächen zugeführten Wassermengen.
3. Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisaufnahme der begründenden Information durch den Verband.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung – Anordnungen

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1976, zuletzt geändert am 28.02.1996 außer Kraft.

§ 27 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Uelzen, den 12.05.2021

BEREGNUNGSVERBAND HOHNSTORF

Verbandsvorsteher
Rolf Kreye

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Hohnstorf wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Holdenstedt vom 27.01.2016

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverband Holdenstedt, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 14.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 27.01.2016 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 5 vom 15.03.2016, S.19), beschlossen:

§ 1

§ 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 4

§ 22 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die bisherigen §§ 22 bis 26 werden §§ 23 bis 27.

§ 5

§ 25 (neu) erhält folgenden Titel: Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis und wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Holdenstedt/Uelzen, den 14.04.2021

Verbandsvorsteher
Georg-Wilhelm Timm

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Holdenstedt vom 27.01.2016 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

**Änderungssatzung
der Satzung des Beregnungsverband Könnau
vom 10.04.2018**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Könnau, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 15.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 10.04.2018 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 17 vom 14.09.2018, S.103), beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Könnau/Uelzen, den 15.04.2021

Verbandsvorsteher
Mathias Strasburger

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Könnau vom 10.04.2018 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 17 vom 14.09.2018, S.103) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

**Änderungssatzung
der Satzung des Beregnungsverband Müßingen
vom 10.02.2016**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Müßingen, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 15.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 10.02.2016 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 5 vom 15.03.2016, S.22), beschlossen:

§ 1

§ 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 4

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die bisherigen §§ 22 bis 26 werden §§ 23 bis 27.

§ 5

§ 25 (neu) erhält folgenden Titel: Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

und wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Müssingen/Uelzen, den 15.04.2021

Verbandsvorsteher
Friedrich Kaiser

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Müssingen vom 10.02.2016 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 5 vom 15.03.2016, S.22) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Groß Malchau

Die Verbandsversammlung **Wasser- und Bodenverbandes Groß Malchau**, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 30.01.2019 und 12.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 24.02.1949, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 2 vom 29.11.1996, S.153), beschlossen:

§ 1 Name, Sitz,

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Gr. Malchau. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Brücken zu bauen und

zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).

- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Stoetze, Samtgemeinde Rosche, in den Gemarkungen Gr. Malchau und Hagen, Landkreis Uelzen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen. Sie wurden vom Kulturbaumeister – Kulturbausekretär Cramer in Lüneburg am 25.11.1925 aufgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichten der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliedsverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Für die Pflanzung von Gehölzen (Wald) gilt ein Abstand von 5,0 m.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtszeit nach § 10 zwei Schaubeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das gleichzeitig Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2019 und später alle fünf Jahre.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt das weitere Vorstandsmitglied mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann das zweite Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Vorstandsvorsteher.

§ 13

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 19

Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Flächenmaßstab.

§ 21

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22

Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforder-

lichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 25

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

30.01.2019

WASSER- UND BODENVERBAND GR. MALCHAU

Verbandsvorsteher
Hans-Georg Schenk

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gr. Malchau wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

(Siegel)

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor vom 02.03.2017

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 10.03.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 02.03.2017 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 7 vom 13.04.2017, S.40), beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

§ 16 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gr. Thondorf/ Stötze/ Uelzen, den 10.03.2021

Verbandsvorsteher
Cord Hilbrecht

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor vom 02.03.2017. wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

(Siegel)

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stadensen

Die Verbandsversammlung des **Wasser- und Bodenverbandes Stadensen**, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 06.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 18.10.1961 zuletzt geändert am 27.02.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 29.11.1996, S.160), beschlossen:

§ 1

Name, Sitz,

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Stadensen. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Stadensen, Samtgemeinde Aue, in der Gemarkung Stadensen, Landkreis Uelzen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Plan der Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände in Uelzen vom 20. März 1960.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichten der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliedsverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Für die Pflanzung von Gehölzen (Wald) gilt ein Abstand von 5,0 m.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtszeit nach § 10 zwei Schaubeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das gleichzeitig Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2025 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt das weitere Vorstandsmitglied mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann das zweite Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 13

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 19

Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses erfolgt nach 4 Klassen. Klasse 3 ist mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem eineinhalbfachen, Klasse 1 mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen. Klasse 4 umfaßt die beitragsfreien Flächen.

- (3) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (4) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbände gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 21

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22

Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 25

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

06.04.2021

WASSER- UND BODENVERBAND STADENSEN

Verbandsvorsteher
Jürgen Meinecke

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stadensen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverband Vorwerk vom 16.02.2012

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverband Vorwerk, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 16.02.2012 zuletzt geändert am 20.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 14 vom 31.07.2013, S.289), beschlossen:

§ 1

§ 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

§ 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bostelwiebeck/Uelzen, den 14.09.2021

Verbandsvorsteher
G. Hyfing

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Bodenverband Vorwerk vom 16.02.2012 wird gem. § 58 Abs. 2

des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20.01.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 03.04.2022

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 03.04.2022 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 03.04.2022 in der Kernstadt der Hansestadt Uelzen stattfindende „Uelzener Valtag“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 03.04.2022 beantragt und ist Veranstalter des „Uelzener Valtag“.

Der „Uelzener Valtag“ soll sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltung prägt diesen Tag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

rengesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 31.03.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 03.04.2022 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

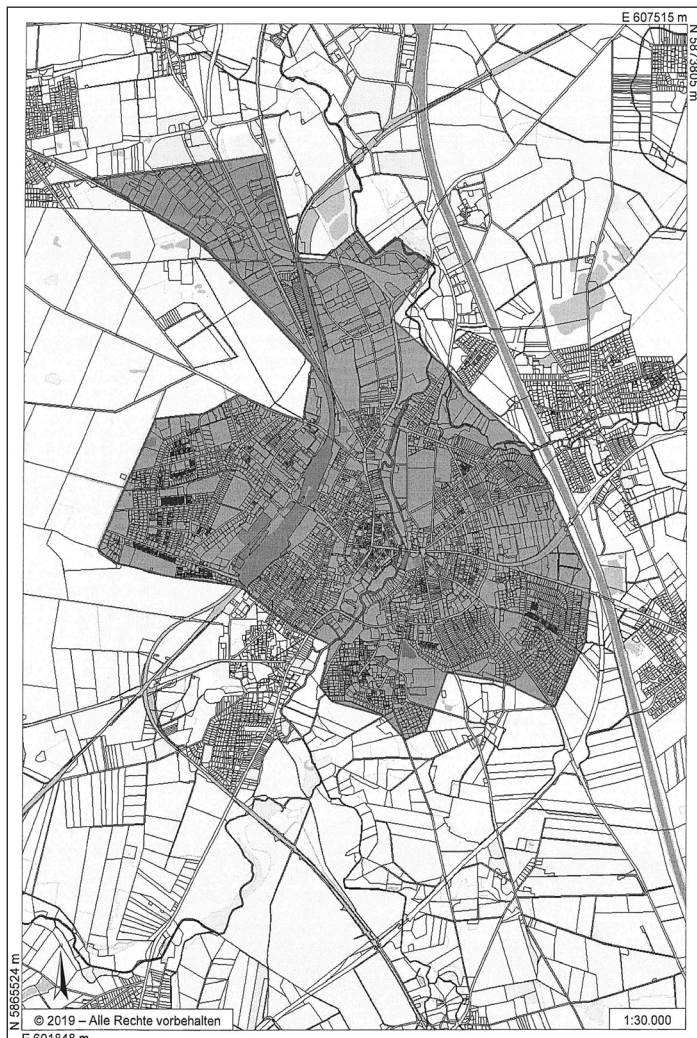
Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 18.03.2022

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

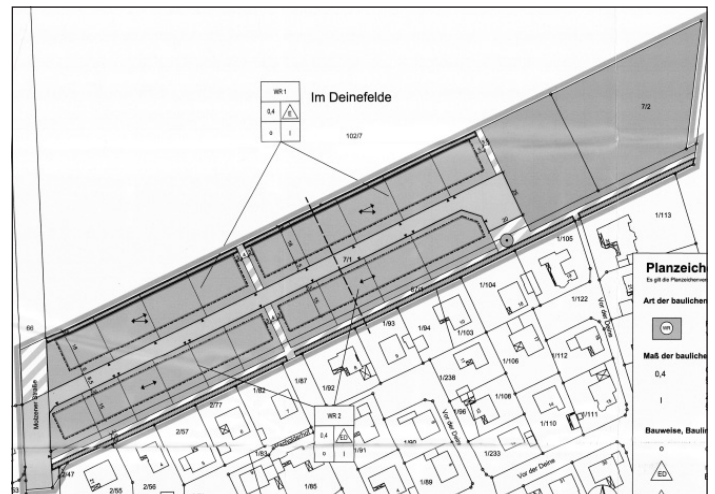


Beschluss über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemarkung Oldenstadt durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen beschließt,

1. die im Bebauungsplan Nr. 288 „Oldenstadt-Im Deinefelde“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen und als Gemeindestraße einzustufen.
2. die im Bebauungsplan Nr. 288 „Oldenstadt- Im Deinefelde“ als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen dem Fußgänger- und Radverkehr beschränkt öffentlich zu widmen und als Gemeindestraße einzustufen.“



Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Uelzen, den 28.02.2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weste

**Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für
den Ortsteil Testorf
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Weste hat am 03.03.2022 den Entwurf für die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Testorf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Plangeltungsbereich der Satzung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **im Gemeindebüro der Gemeinde Weste, Feuerwehr-Gerätehaus, 29599 Weste** zur allgemeinen Einsicht auf dauerhaft aus.

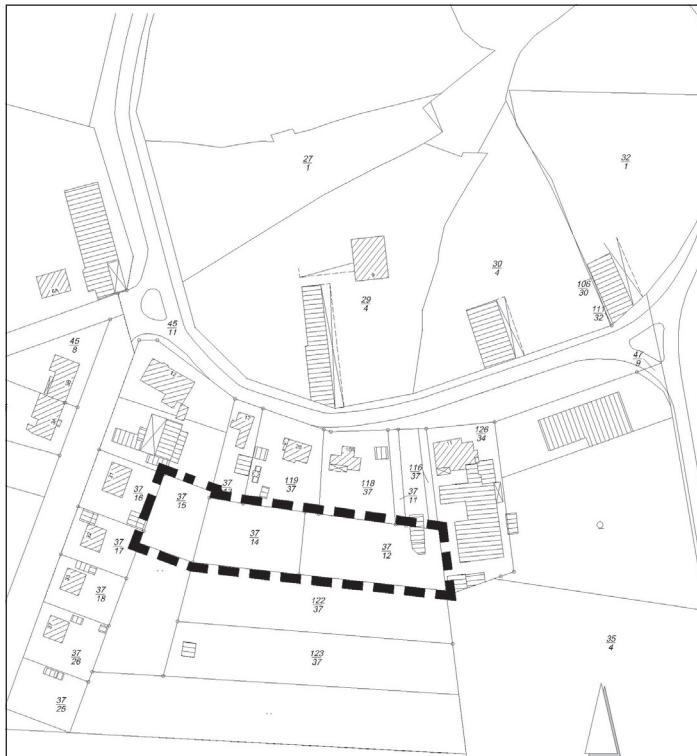
Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himerbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weste, den 22.03.2022

GEMEINDE WESTE

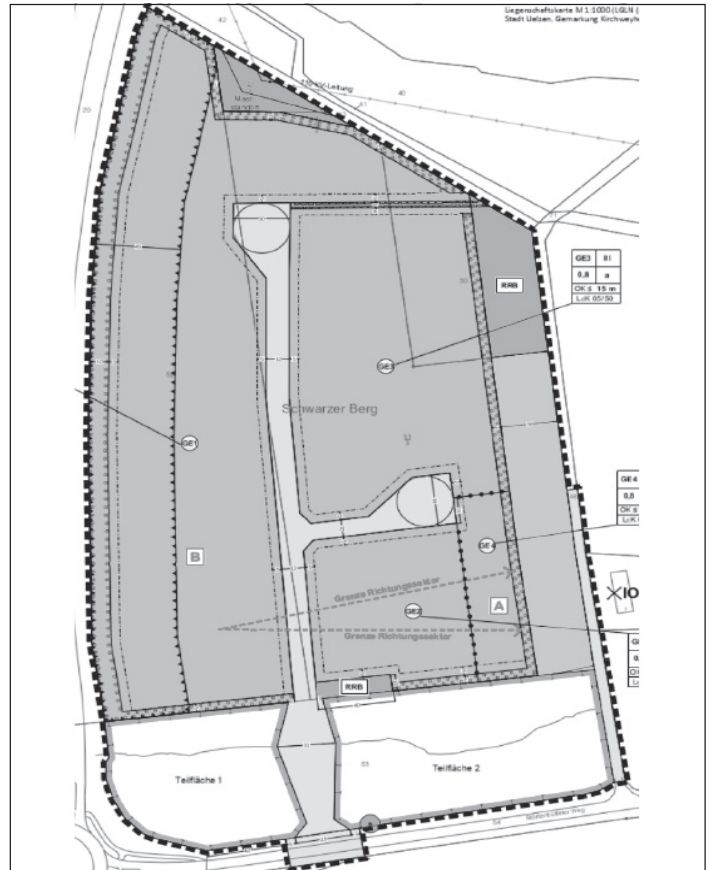
Der Bürgermeister
gez. Ritzer



Beschluss über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemarkung Kirchweyhe durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen beschließt, die im Bebauungsplan Nr. 285 „Störtenbütteler Weg Nord“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen und als Gemeindestraßen einzustufen.“



Verkehrsflächen

■ Straßenverkehrsflächen

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Uelzen, den 01.03.2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

